

Experteneinschätzung

Von: RA Manuel Bertschi, LL.M., Zulauf Partner, Zürich

An: Sicherheitsdirektion des Kantons Bern

Betreff: Motion (224-2023) i.S. Medienberichterstattung Der Bund / Berner Zeitung

Datum: 20. September 2024

Zusammenfassung

Mit einer Motion vom 16. Oktober 2023 (Vorstoss-Nr. 224-2023) hat der Grosse Rat den Regierungsrat des Kantons Bern beauftragt, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Medientitel Der Bund und Berner Zeitung über eine Polizeikontrolle in Bern vom 11. Juni 2021 zu klären. Anlässlich dieser Motion hat die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern den Autor um eine unabhängige Experteneinschätzung ersucht, um darin die betreffende Berichterstattung aus medienrechtlicher und medienethischer Optik zu analysieren.

Im Zentrum der vorliegenden Einschätzung steht der Artikel der Zeitung Der Bund vom 12. Juni 2021 mit dem Titel «Verstörende Aktion der Berner Polizei». Darin wird im Wesentlichen beschrieben, wie ein Polizist mit seinem Knie einen kontrollierten und zu Fall gebrachten Mann mitunter am Hals fixiert und wie daraufhin ein anderer Polizist den kontrollierten Mann in einen Kastenwagen gestossen haben soll. Im dazu publizierten Foto wurden die seitlich abgedrehten Gesichter der abgebildeten Polizisten verpixelt, wenn auch bloss minimal. Identifizierende Merkmale wie Frisur, Haarfarbe oder Bart/Kotletten blieben sichtbar. Da es sich bei den abgebildeten Polizisten nicht um Personen öffentlichen Interesses handelt, hätte im Lichte des Persönlichkeitsschutzes (Recht am eigenen Bild) eine weitergehende Verpixelung vorgenommen werden müssen. Ob aufgrund des publizierten Bildes im juristischen Sinne eine (objektive) Erkennbarkeit vorliegt, kann an dieser Stelle nicht mit Absolutheit beurteilt werden. Aus medienethischer Optik liegt jedenfalls keine Identifizierbarkeit der betreffenden Polizisten vor.

Der Artikel enthält im Wesentlichen wahre und von hohem öffentlichem Interesse geprägte Tatsachenbehauptungen über die beschriebene Polizeikontrolle. Die hierzu abgegebene Stellungnahme der Polizei findet grosszügig Einzug in den Artikel. Zu bemängeln ist, wie die Redaktion die Polizeikontrolle im Artikel einordnen liess. Dass sie sich einem Archivzitat des Rechtsmediziners Ulrich Zollinger im Zusammenhang mit George Floyd bediente, erweist sich aus (persönlichkeits-)rechtlicher Optik als problematisch. Dadurch entstand zumindest für einen Teil der Leserschaft der irreführende Eindruck, als hätte sich der in Bern kontrollierte Mann aufgrund der Hals-

/Knieberührung des einen Polizisten in Lebensgefahr befunden. George Floyd starb bekanntlich aufgrund massiv unverhältnismässiger Polizeigewalt. Das verwendete Archivzitat Zollingers war unpassend und die Redaktion ordnete es im Artikel nicht ein – es fand insbesondere keine explizite Abgrenzung der beiden Fälle (George Floyd / Berner Polizeikontrolle) statt. Der Artikel weist dadurch vorverurteilende Züge auf. Von den online aufgeschalteten Leserkommentaren zum Artikel enthielten einige wenige davon klare Vorverurteilungen zulasten des betreffenden Polizisten. Vorverurteilend waren auch gewisse Folgeartikel anderer Medien über die betreffende Polizeikontrolle.

Die Verwendung des Archivzitats Zollinger beschlägt ebenso die Medienethik. Dass die Redaktion dieses unpässliche Archivzitat verwendet und bis heute nicht berichtigt hat, verträgt sich im doppelten Sinne nicht mit den journalistischen Sorgfaltspflichten. Im Zuge der Wahrheitssuche und aus Fairness gegenüber Ulrich Zollinger selbst hätte die Redaktion von diesem eine fallbezogene Einschätzung einholen sollen. Im Mindesten hätte die Redaktion spätestens nach Ulrich Zollingers Hinweis an die Redaktion, wonach sein Archivzitat in einem falschen Zusammenhang verwendet worden sei, das betreffende Archivzitat unverzüglich berichtigen oder entfernen müssen. Dies geschah bis heute nicht.

Sowohl die medienrechtliche als auch die medienethische Einschätzung zum fraglichen Artikel erfolgt im Bewusstsein dessen, dass sich Medienschaffende auf einer schmalen Gratwanderung befinden zwischen Tagesaktualität und Recherche. Im Lichte der Medienfreiheit und aufgrund des erheblichen Informationsinteresses an der Polizeikontrolle war es opportun, in der gewählten Aktualität zu berichten. Genauso nachvollziehbar ist es, dass die Redaktion die Hals-/Nackenfixierung des polizeilich kontrollierten Mannes inhaltlich wie bildlich in den Vordergrund stellte. Dass die Redaktion im Artikel bloss eine ungefähre, nicht aber die exakte Zeitdauer dieser Fixierung angab, ist in Anbetracht der Tagesaktualität kaum zu beanstanden. Für die unmittelbare Folgeberichterstattung der Redaktion wäre die Angabe der Zeitdauer der Hals-/Nackenfixierung jedoch angezeigt gewesen. Wenn im Artikel sowohl eine Beschreibung des aktuellen Geschehens als auch eine Einordnung hierzu erfolgt, hat beides den journalistischen Sorgfaltspflichten zu genügen, den (persönlichkeits-) rechtlichen Vorgaben sowieso. Mit dem evidenten öffentlichen Interesse am Sachverhalt auf der einen und der Medienfreiheit auf der anderen Seite kann vieles, aber nicht alles gerechtfertigt werden.

Letztlich obliegt es einzig den zuständigen Gerichten, über die Rechtmässigkeit einer Berichterstattung zu urteilen. Daneben wacht der Schweizer Presserat über die Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten. Umso mehr ist zu anerkennen, dass die Redaktion ihr Vorgehen im Zusammenhang mit dem fraglichen Artikel freiwillig im Rahmen ihrer Stellungnahmen gegenüber dem Grossen Rat und der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern erklärte.

1. Ausgangslage

- 1 Mit der Motion «Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen» (Vorstoss-Nr. 224-2023) vom 16. Oktober 2023 (nachfolgend die «**Motion**») hat der Grosse Rat des Kantons Bern den Regierungsrat des Kantons Bern beauftragt, verschiedene Fragen zu klären im Zusammenhang mit der Medienberichterstattung der Medientitel Der Bund und Berner Zeitung. Beide Medientitel werden von der Tamedia Espace AG herausgegeben, die wiederum der TX Group AG gehört. Die fragliche Berichterstattung vom 12. Juni 2021 bezieht sich auf eine Polizeikontrolle vom 11. Juni 2021, bei der in Bern ein Mann unter Gewaltanwendung festgenommen wurde. Anlässlich der Motion hat die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (nachfolgend «**SID**») den Redaktionen der vorerwähnten Medien einen Fragekatalog zukommen lassen. Mit konsolidierter Stellungnahme vom 29. Mai 2024 (nachfolgend die «**Stellungnahme**») haben die beiden Redaktionen (nachfolgend die «**Redaktion**») den Fragekatalog gegenüber der SID beantwortet. Zuvor, am 15. Februar 2024, hat die Redaktion bereits zuhanden des Grossen Rats des Kantons Bern eine Stellungnahme abgegeben und darin die in der Motion enthaltenen Behauptungen kommentiert.
- 2 Der Regierungsrat des Kantons Bern und insbesondere die in der Sache zuständige SID sind mit Blick auf die fragliche Berichterstattung über die erwähnte Polizeikontrolle zum einen direkt betroffen und zum anderen aufgrund der Motion beauftragt, diverse Fragen im Zusammenhang mit ebendieser Berichterstattung zu klären. Primär aufgrund dieser Doppelrolle hat sich die federführende SID dazu entschieden, eine unabhängige Experteneinschätzung einzuholen. Hierzu hat die SID dem Autor dieser Experteneinschätzung insgesamt elf Fragen zukommen lassen und ihm die in der Beilage aufgeführten Dokumente zur Verfügung gestellt. Mit wenigen Ausnahmen hat sich der Autor bei der Sachverhaltserstellung auf diese Dokumente beschränkt. Im Folgenden werden die Fragen der SID beantwortet.

2. Beantwortung der Fragen der SID

2.1. Vorbemerkungen

- 3 Dass die Regierung mittels eines politischen Vorstosses der Legislative damit beauftragt wird, sich mit einer Medienberichterstattung auseinanderzusetzen, ist ungewöhnlich. Die Gewaltenteilung und die Medienfreiheit lassen es nicht zu, dass die Regierung den Medien inhaltliche Vorgaben erteilt oder diese gar kontrolliert. Über die Rechtmässigkeit medialer Inhalte entscheiden grundsätzlich allein die dafür zuständigen Gerichte. Der Schweizer Presserat als privates Selbstregulierungsorgan kann ausserdem konsultiert werden, sofern mediale Inhalte möglicherweise gegen medienethische Grundsätze verstossen. Soweit bekannt, wurde die fragliche Berichterstattung bisher weder einem Gericht noch dem Presserat zur Beurteilung vorgelegt.
- 4 Die vorliegende Einschätzung entspricht einer in erster Linie medienrechtlichen und medienethischen Auseinandersetzung mit dem Artikel des Mediums Der Bund vom

12. Juni 2021 mit dem Titel «Verstörende Aktion der Berner Polizei» (nachfolgend der «**Artikel**») – dies selbsterklärend ohne jede Bindungswirkung gegenüber den involvierten Parteien. Um einen möglichst wertungsfreien Blick auf den zu beurteilenden Sachverhalt zu wahren, hat sich der Autor im Zuge der vorliegenden Einschätzung weder mit der involvierten Redaktion noch mit den betreffenden Polizisten ausgetauscht.

- 5 Abschliessend sei vorbemerkt, dass sich die Redaktion insbesondere in deren Stellungnahme vom 29. Mai 2024 zur fraglichen Berichterstattung ausführlich erklärte. Im Wissen um die Ungewöhnlichkeit der Motion nahm die Redaktion gemäss eigenen Angaben deshalb Stellung, «um bei Politik und Bevölkerung zu einem vertieften Verständnis der kritischen Medienberichterstattung von Qualitätsmedien beizutragen». Ohne diese freiwillige Mitwirkung der Redaktion hätte für den Autor keine Basis bestanden, sich der vorliegenden Einschätzung anzunehmen.

2.2. Frage 1: Wie beurteilen Sie die erste Berichterstattung in der Zeitung „Der Bund“ vom 12. Juni 2021 aus medienrechtlicher und medienethischer Sicht? Entsprech sie handwerklich dem journalistischen Standard, insbesondere bezüglich der vorgenommenen Abklärungen? Wenn nein, warum und inwiefern nicht?

1. Medienrechtliche Perspektive

- 6 Aus medienrechtlicher Perspektive steht der Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB) im Vordergrund, namentlich hinsichtlich der im Artikel thematisierten und abgebildeten Polizisten. Da im Artikel keine institutionelle Kritik an der Kantonspolizei an sich erfolgt, erstreckt sich die vorliegende Einschätzung nicht auch darauf. Der Vollständigkeit halber sei bloss erwähnt, dass die Kantonspolizei organisatorisch dem Kanton Bern zuzuordnen ist. Dem Kanton Bern als öffentlich-rechtliche Körperschaft kommt Rechtspersönlichkeit zu. Wäre im fraglichen Artikel eine institutionelle Kritik an der Kantonspolizei erfolgt, hätte an deren Stelle der Kanton Bern gegen allfällig verletzte Persönlichkeitsrechte vorgehen können.

a) Bebilderung der Polizeikontrolle

- 7 Im Artikel werden die Polizisten nicht näher beschrieben. Zu sehen ist allerdings ein Bild, auf dem ein Polizist von hinten und eine Polizistin von vorne, den Kopf abdrehend, zu erkennen sind. Das Gesicht des Polizisten wurde stellenweise verpixelt. Bereits das Fotografieren dieser Polizisten verletzt grundsätzlich den Persönlichkeits- und Datenschutz der Betroffenen, zumal es sich einerseits um Personendaten handelt und andererseits das Recht am eigenen Bild als Unterart des Persönlichkeitsschutzes bezweckt, sich vor einer widerrechtlichen Verwendung des eigenen Erscheinungsbildes zu schützen. Allerdings greift hinsichtlich des Fotografierens und der Veröffentlichung der Fotografie der Rechtfertigungsgrund der Wahrung höherer Interessen (Art. 28 Abs. 2 ZGB, Art. 31 Abs. 2 lit. d DSG). Es liegt ein erhebliches

Informationsinteresse und somit ein öffentliches Interesse vor, einen zum damaligen Zeitpunkt bereits problematisch erscheinenden Polizeieinsatz auch bildlich zu zeigen.

- 8 Ist die Bebilderung an sich also gerechtfertigt, gilt dies nicht zwingend für den gewählten Verpixelungsgrad hinsichtlich der abgebildeten Polizisten. Im Lichte des vorerwähnten Rechtes am eigenen Bild wird aufgrund des minimalen Verpixelungsgrades dem Umstand zu wenig Rechnung getragen, dass es sich bei den abgebildeten Polizisten nicht um Personen des öffentlichen Interesses handelt. Es besteht grundsätzlich kein oder zumindest kein überwiegendes Informationsinteresse an der Kenntnis, um wen es sich bei den betreffenden Polizisten handelt oder handeln könnte. Eine weitergehende Verpixelung (z.B. der gesamten Kopffläche) wäre zur Wahrung derer Recht angezeigt gewesen. Zum gewählten Verpixelungsgrad sei im Übrigen auf Rz. 56 verwiesen.

b) Erkennbarkeit der abgebildeten Polizisten

- 9 Die verwendete Fotografie spielt in Kombination mit dem Artikelinhalt eine zentrale Rolle bezüglich der Frage, ob eine identifizierende Berichterstattung vorliegt. Eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB setzt voraus, dass sich die Verletzung gegen eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person richtet. Nebst einer subjektiven Erkennbarkeit der Betroffenen muss auch für andere Personen erkennbar sein, um wen es sich bei den betroffenen Personen handelt (objektive Erkennbarkeit). Soweit die Redaktion in deren Stellungnahme ausführt, die betroffenen Polizisten seien für die «Durchschnittsleserschaft» nicht erkennbar gewesen, bedarf dies einer Präzisierung. Denn die objektive Erkennbarkeit erstreckt sich nicht auf das gesamte Verbreitungsgebiet eines Mediums, sondern sie kann auch dann gegeben sein, wenn die Betroffenen für einen gewissen Personenkreis¹, etwa für das weitere soziale Umfeld, bestimmbar waren. Der Kreis der massgebenden Leserschaft kann gemäss Bundesgericht aber nicht auf die nähere persönliche Umgebung der Betroffenen beschränkt werden.²
- 10 Die spärlichen Informationen aus dem Artikel über die Polizisten sowie deren bloss fragmentarische Bebilderung sprechen gegen eine objektive Erkennbarkeit, die Sichtbarkeit der teilweise identifizierenden, äusserlichen Merkmale wie Postur, Frisur, Haarfarbe oder Bart/Kotletten hingegen dafür. Angesichts der vorerwähnten, eher unpräzisen Judikatur lässt sich die Frage der objektiven Erkennbarkeit an dieser Stelle nicht abschliessend beurteilen. Der Absolutheit, wie die Redaktion in deren Stellungnahme die Erkennbarkeit verneint, kann jedenfalls nicht gefolgt werden. Entscheidend wäre letztlich die Bestimmung, wer zum Kreis des weiteren sozialen Umfeldes der abgebildeten Polizisten gehört und ob für diese Personen die betreffenden Polizisten hätten erkennbar sein können.

¹ THOMAS GEISER, Film und Persönlichkeitsschutz, Medialex 3/09, S. 136.

² BGer 5A_188/2008 vom 26. September 2008, E. 5.2.

c) Wahrheit der Tatsachenbehauptungen

- 11 Nur im Falle einer Bejahung der Erkennbarkeit der Polizisten wäre der Artikelinhalt auf allfällige Persönlichkeitsverletzungen hin zu prüfen. In einem medialen Kontext liegt eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB) insbesondere vor, wenn ein Artikel unwahre Tatsachenbehauptungen, unnötig verletzende Wertungen und/oder Vorverurteilungen enthält.
- 12 Der fragliche Artikel entspricht einem Augenzeugenbericht der betreffenden Journalisten. Er enthält deshalb eine Vielzahl an Tatsachenbehauptungen. Im Zentrum steht der Vorwurf, ein Polizist habe zwecks Fixierung sein Bein auf den Hals eines kontrollierten Mannes gelegt bzw. gedrückt (im Folgenden die **«Knie-/Halsberührung»**³). Bereits im Lead, im Lauftext, in der Bildlegende und zumindest indirekt in einem extrahierten Quote wird dieser Vorwurf platziert sowie mit der verwendeten Fotografie illustriert. Nicht nur die Quantität, sondern vielmehr die Schwere dieses Vorwurfs begründen dessen Relevanz bei der Beurteilung einer möglichen Persönlichkeitsverletzung. Wenn nicht explizit, so wird damit im Artikel zumindest implizit ein unverhältnismässiges und gesundheitsgefährdendes polizeiliches Handeln in den Raum gestellt. Dies bezieht sich nicht nur auf die Knie-/Halsberührung, sondern auf den gesamten polizeilichen Umgang mit dem kontrollierten Mann, namentlich auch hinsichtlich des im Artikel geschilderten Stosses, mit welchem der betreffende Mann in ein Polizeiauto bugsiiert worden sei. Im Vordergrund aber bleibt die Knie-/Halsberührung, zumal hierzu auch zwei Expertenmeinungen einfließen.
- 13 Die Tatsachenbehauptung hinsichtlich der Knie-/Halsberührung ist durch die Augenzeugenberichte der anwesenden Journalisten belegt, durch das publizierte Bild plausibilisiert und seitens der zitierten Polizeisprecherin zumindest nicht dementiert. Die im Zentrum stehende Tatsachenbehauptung erweist sich schliesslich als wahr, inzwischen bekräftigt auch durch das in diesem Punkt in Rechtskraft erwachsene Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 15. Februar 2024, worin eine Schienbein-/Knieberührung in der Hals-/Nackenregion des polizeilich kontrollierten Mannes bestätigt wurde. Genauso hielt es das Gericht für erwiesen, dass der betreffende Mann in ein Polizeiauto gestossen wurde, so, wie im fraglichen Artikel beschrieben. Diesbezüglich ist das erwähnte Urteil allerdings nicht rechtskräftig. Unklar bleibt nach der Lektüre des Urteils, ob der Mann nach diesem Stoss «mit dem Kopf» im Polizeiauto aufgeschlagen sei, wie im Artikel behauptet wird. Diese Tatsachendarstellung lässt sich aus heutiger Sicht nicht erhärten.
- 14 Ansatzweise äussert sich der fragliche Artikel auch zur Zeitdauer der Knie-/Halsberührung («Das Knie des Polizisten befand sich klar auf dem Hals des Mannes – und nicht nur während einiger weniger Sekunden»). Die Tatsachenbehauptung, wonach diese Knie-/Halsberührung mehr als einige wenige Sekunden stattgefunden

³ Im Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 15. Februar 2024 wird nicht unterschieden, ob das Schienbein oder das Knie des betreffenden Polizisten den Hals oder Nacken des fixierten Mannes berührte. Im Sinne des Leseflusses wird die fragliche Szene vorliegend vereinfachend als «Knie-/Halsberührung» beschreiben.

hat, ist mit Blick auf die zugrundeliegende Dokumentation ebenfalls als wahr, wenn auch nicht als präzise zu qualifizieren. So wurde im erwähnten Urteil, im Wesentlichen gestützt auf die Bildstrecke der betreffenden Fotografien der Redaktion, festgehalten, dass die fragliche Berührung «circa eine Minute und 13 Sekunden» gedauert habe.

- 15 Im Ergebnis erweisen sich die wesentlichen Tatsachenbehauptungen im Artikel als wahr, an deren Publikation besteht zudem ein erhebliches öffentliches Interesse. Die publizierten Tatsachenbehauptungen sind aus rechtlicher Sicht deshalb nicht zu beanstanden.

d) Möglicher Eindruck einer Lebensbedrohung

- 16 Dass sich der Artikel nicht eingehender zur Zeitdauer der Knie-/Halsberührung äussert, bedarf einer genaueren Prüfung. Aufgrund der im Artikel verwendeten direkten wie indirekten Zitate von Markus Mohler («Das sei gefährlich, weil dadurch die Blutzufuhr zum Kopf unterbrochen werden könne») und von Ulrich Zollinger («Vor allem die Bauchlage sei gefährlich, hielt Zollinger fest. In dieser Lage drohe bald der Erstickungstod, weil erregte Personen rasch in Atemnot geraten könnten») kann zumindest ein Teil der Leserschaft den Eindruck gewinnen, als würde eine derartige Knie-/Halsberührung innert kürzester Zeit gesundheits- oder sogar lebensbedrohliche Folgen haben. In Kombination mit der im Artikel verwendeten Zeitangabe zur Knie-/Halsberührung («nicht nur während einiger weniger Sekunden») könnte die entsprechende Leserschaft deshalb schlussfolgern, dass sich der kontrollierte Mann in Lebensgefahr befand. Umso eher, als dass mit dem erwähnten Archivzitat von Ulrich Zollinger eine Brücke zum Fall George Floyd geschlagen wird. George Floyd starb bekanntlich, weil er von einem auf ihm knienden Polizisten am Hals fixiert wurde und schliesslich erstickte.
- 17 Dass im fraglichen Artikel ein Archivzitat im Zusammenhang mit George Floyd von Ulrich Zollinger verwendet wurde, missfiel diesem. Ulrich Zollinger beschwerte sich noch am Tag der Artikelpublikation bei der Redaktion mittels einer E-Mail, weil sein Zitat «in falschem Zusammenhang» verwendet worden sei. Er führte aus, dass eine Erstickungsgefahr bei einer Halsfixierung nur in Bauchlage und erst ab einer Zeitdauer von «ca. 3-4 Minuten» gegeben sei, bei George Floyd hätte diese «über 9 Minuten» gedauert. Die im Artikel thematisierte Knie-/Halsberührung betrug gemäss gerichtlicher Feststellung (vgl. Rz. 14) ca. eine Minute und 13 Sekunden. Reiht man diese Minutenangaben aneinander, kann unter Berücksichtigung von Ulrich Zollingers Einschätzung zur Zeitdauer einer lebensgefährlichen Halsfixierung beim in Bern kontrollierten Mann nicht eine Lebensbedrohung vorgelegen haben. Umso weniger, als dass sich der in Bern kontrollierte Mann – anders als damals George Floyd – nicht in Bauchlage befand. Der aus dem Artikel gewonnene Eindruck, wonach für den betreffenden Mann aufgrund der Knie-/Halsberührung gerade doch eine potenzielle Lebensgefahr bestand, erweist sich vor diesem Hintergrund als irreführend.

- 18 Gemäss bundesgerichtlicher Praxis lässt noch nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Berichterstattung insgesamt als unwahr erscheinen. Eine in diesem Sinne unzutreffende Presseäusserung erscheint nur dann als insgesamt unwahr und persönlichkeitsverletzend, «wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutrifft und die betroffene Person dergestalt in einem falschen Licht zeigt bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichnet, das sie im Ansehen der Mitmenschen – verglichen mit dem tatsächlich gegebenen Sachverhalt – empfindlich herabsetzt.»⁴ Wenn also davon ausgegangen werden darf, dass die tatsächliche Dauer der Knie-/Halsberührung zu keiner Gesundheits- und Lebensbedrohung beim in Bern kontrollierten Mann geführt hat, der Artikel der Leserschaft aber genau den gegenteiligen Eindruck vermittelt, wird der betreffende Polizist in einem wesentlichen Punkt in ein falsches Licht gerückt.
- 19 Allerdings ist aus juristischer Sicht (mit-)entscheidend, ob die Berichterstattung insgesamt hinreichend der Wahrheit verpflichtet war.⁵ Diesbezüglich wäre zu berücksichtigen, welche Informationen den Journalisten im Zeitpunkt der Artikelpublikation vorlagen. Der Artikel enthält, wie dargelegt, im Wesentlichen wahre Tatsachenbehauptungen, auch die der Sachverhaltserstellung dienende Stellungnahme der Polizei floss gebührend ein. Die Journalisten unterschlugen sodann keine wesentlichen, ihnen unmittelbar vorliegende Informationen. Insofern ist aus rechtlicher Optik nicht zu beanstanden, dass sie die exakte Zeitangabe der Knie-/Halsberührung anhand der eigenen Fotoserie und den dort ablesbaren Zeitstempeln nicht eruierten und publizierten. Dass sich die Journalisten dazu entschieden, das Gesehene von Experten einordnen zu lassen, spricht im Grundsatz ebenso für eine wahrheitsorientierte Berichterstattung.
- 20 Das gewählte Vorgehen ist einzig in Bezug auf das verwendete Archivzitat von Ulrich Zollinger zu bemängeln. Vor allem aufgrund der uneingeordneten Verwendung dieses Zitates mitsamt dem Brückenschlag zum Fall George Floyd wurde der vorbeschriebene Eindruck einer Lebensbedrohung hinsichtlich des in Bern kontrollierten Mannes erweckt. Auch ohne eigene Fachkenntnisse wäre von den Journalisten zu erwarten gewesen, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Artikelpublikation die unterschiedlichen Dimensionen der beiden Fälle hätten erkennen müssen. Dass die Journalisten diese Unterscheidung im Artikel nicht vornahmen, die Bezugnahme auf den Fall Floyd uneingeordnet stehen liessen und damit in Kauf nahmen, den vorerwähnten Eindruck einer Lebensbedrohung hinsichtlich des betreffenden Mannes zu erwecken, spricht im Lichte der vorzitierten Rechtsprechung gegen eine gebührende Wahrheitsverpflichtung.
- 21 In Abwägung der vorgenannten Umstände lässt sich kein klares Fazit darüber ziehen, ob der Eindruck einer Lebensgefährdung von der Durchschnittsleserschaft geteilt würde und ob diesbezüglich ein ungenügender Umgang mit der Wahrheitsverpflichtung vorausging. Festzuhalten ist jedenfalls bereits an dieser Stelle,

⁴ BGer 5A_758/2020 vom 3. August 2021, E. 6.3.2.

⁵ BGer 5C.4/2000/bnm vom 7. Juli 2020, E. 6. c).

dass die uneingeordnete Publikation des Archivzitats von Ulrich Zollinger deplatziert und Ursache dafür war, zumindest einen Teil der Leserschaft in die Irre zu führen.

e) Mögliche Vorverurteilung

- 22 Aus rechtlicher Sicht bleibt zu prüfen, ob der Artikel der Unschuldsvermutung der betroffenen Polizisten genügend Rechnung trug. Eine identifizierende und vorverurteilende Berichterstattung würde verletzend in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingegriffen. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis gilt nur eine Formulierung als zulässig, «die hinreichend deutlich macht, dass einstweilen nur ein Verdacht oder eine Vermutung besteht und – bei einer Straftat – eine abweichende Entscheidung des zuständigen Strafgerichts noch offen ist.»⁶ Bei der Beurteilung, ob ein Medienartikel aus Sicht der Durchschnittsleserschaft gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstösst, käme dem zuständigen Gericht ein Ermessensspielraum zu.⁷
- 23 Im Artikel wird nicht explizit erwähnt, dass die betreffenden Polizisten Straftatbestände erfüllt hätten. In erster Linie wird der Ablauf einer Kontrolle unter Gewaltanwendung geschildert, wobei die Polizei in der im Artikel wiedergegebenen Stellungnahme ihr Handeln ausführlich begründen und zumindest teilweise plausibilisieren kann. Aus der Tatsache, dass die Polizisten physische Gewalt angewendet haben, lässt sich im Grundsatz noch kein gesetzeswidriges Handeln ableiten. Auch der Leserschaft ist bekannt, dass die Polizei nötigenfalls Gewalt anwenden darf. Unter Berücksichtigung all dessen kann sich die Durchschnittsleserschaft zumindest bis und mit der zitierten Stellungnahme der Polizei eine eigene Meinung darüber bilden, ob das polizeiliche Verhalten verhältnis- und damit rechtmässig war oder nicht. Eine eigentliche Vorverurteilung findet diesbezüglich (noch) nicht statt.
- 24 Der Artikel erfährt dort eine Wendung, wo die Knie-/Halsberührung thematisiert wird. Nicht nur widersprechen die Journalisten der diesbezüglichen Erklärung der Polizei gleich unmittelbar nach deren Stellungnahme («Das widerspricht dem, was wir gesehen haben»). Auch finden sich hierzu zwei Expertenmeinungen, die der Leserschaft vermitteln, dass die Fixierung im Halsbereich unrechtmässig oder sogar lebensbedrohlich gewesen sei. Auch wenn es sich bei Ulrich Zollinger's Aussage ausgewiesenermassen um ein Archivzitat und nicht um eine fallbezogene Einschätzung handelt, leitet die Durchschnittsleserschaft daraus einen (Diskussions-) Wert ab. Primär anhand dieses Archivzitats wird im Artikel die Brücke zum Fall George Floyd geschlagen. Es war zum Zeitpunkt der Artikelpublikation bekannt, dass George Floyd aufgrund massiv unverhältnismässiger Polizeigewalt getötet und der hauptverantwortliche Polizist dafür verurteilt worden war.⁸ Wenn die Redaktion in deren Stellungnahme selbst auf die damalige Aktualität dieser Verurteilung hinwies und damit begründete, weshalb sie die Bezugnahme auf den Fall George Floyd im

⁶ BGE 126 III 305 vom 7. Juli 2000, E. 4. b) aa).

⁷ BGer 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015, E. 7.2.2.

⁸ Die Tötung von George Floyd ereignete sich am 25. Mai 2020. Am 20. April 2021 wurde der betreffende Polizist u.a. der fahrlässigen Tötung für schuldig gesprochen, vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/T%C3%B6tung_von_George_Floyd.

Artikel für legitim hielt, so spricht diese Präsenz genauso dafür, dass die Leserschaft des Artikels das polizeiliche Verhalten in Bern für gesetzeswidrig halten würde. Dass hierbei auch strafrechtliche Tatbestände im Vordergrund stehen, dürfte der Durchschnittsleserschaft bewusst sein.

- 25 Die Journalisten selbst benennen den Vorwurf des gesetzeswidrigen Verhaltens nicht explizit. Sie schliessen den Artikel mit dem Hinweis auf das kantonale Polizeigesetz, welches sich zur Verhältnismässigkeit der anwendbaren Massnahmen äussert. Daraus könnte abgeleitet werden, dass es die Journalisten offen liessen, ob sich die betreffenden Polizisten gesetzmässig verhalten haben oder nicht. Genauso liesse sich aber auch das Gegenteil schlussfolgern. Denn wenn zuvor die (uneingeordnete) Bezugnahme auf den Fall George Floyd erfolgte, bleibt mit dem Hinweis auf das kantonale Polizeigesetz der Eindruck eines gesetzeswidrigen Verhaltens umso stärker haften. Dies auch deshalb, weil zuvor im Artikel Markus Mohler zitiert («Auf dem Hals knien geht gar nicht») und dieser als Experte für «Polizeirecht» beschrieben wurde. Wenn ein Experte für Polizeirecht die Knie-/Halsberührung als derart verfehlt qualifiziert und die Redaktion später den Hinweis auf das kantonale Polizeigesetz anbringt, drängt sich der Schluss auf, dass das polizeiliche Verhalten gesetzeswidrig sein musste. Von einem blossen Verdacht kann unter diesem Blickwinkel kaum die Rede sein.
- 26 Ob ein Artikel gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstösst, ist, wie erwähnt, aus der Sicht der Durchschnittsleserschaft zu beurteilen. Mit Blick auf die vorgenannten Umstände drängt sich kein klares Fazit auf. Aus Sicht des Autors weist der Artikel namentlich deshalb einen vorverurteilenden Charakter auf, weil darin eine uneingeordnete Bezugnahme auf den Fall George Floyd erfolgt. Zumindest der auf dem Mann kniende Berner Polizist wird dadurch mit dem im George Floyd-Fall verurteilten Polizisten verglichen, was sich in der gewählten Art nur schwerlich mit der Unschuldsvermutung verträgt. Dass mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 15. Februar 2024 bezüglich der Knie-/Halsberührung tatsächlich die objektive Tatbestandsmässigkeit eines Amtsmissbrauchs als erfüllt erachtet wurde, ändert daran nichts. Denn auch im Rahmen der Prüfung, ob eine mediale Vorverurteilung vorliegt oder nicht, muss auf den Zeitpunkt der Artikelpublikation abgestellt werden.
- 27 Es sei damit aber nicht gesagt, dass im Artikel jede journalistische Bezugnahme auf den Fall George Floyd von vornherein unzulässig gewesen wäre. Problematisch und vorverurteilend wirkt aber, dass eben gerade keine Unterscheidung dieser beiden Fälle im Artikel selbst erfolgte. Es ist der Durchschnittsleserschaft nicht per se zuzumuten, von sich aus die entscheidenden Differenzierungen dieser beiden Fälle vorzunehmen, zumal im Artikel selbst die Gefährlichkeit der Knie-/Halsberührung beschrieben wird. Es ist von der Durchschnittsleserschaft auch nicht ohne Weiteres zu erwarten, dass sie den Unwert des Archivzitats von Ulrich Zollinger erkennt. Im Gegenteil: Entscheidet sich eine Redaktion dazu, ein solches Zitat einfließen zu lassen, darf die Durchschnittsleserschaft davon ausgehen, dass dieses Zitat etwas zur Debatte beiträgt. Journalistische Brückenschläge von einem (strafrechtlich relevanten)

Sachverhalt zu einem andern sind per se nicht unzulässig, doch ohne erkennbare Abgrenzungen birgt dies erhebliches Potenzial für Vorverurteilungen. Entsprechende Beispiele treten immer wieder zutage, zuletzt etwa in der Berichterstattung über Till Lindemann⁹ (Sänger der Band Rammstein) oder über Finn Canonica¹⁰ (ehemaliger Magazin-Chefredaktor) unter jeweiliger Bezugnahme auf den verurteilten Sexualstraftäter Harvey Weinstein.

2. Medienethische Perspektive

- 28 Wenn auch die medienethische Sicht auf den betreffenden Artikel erfragt wird, stehen an dieser Stelle die journalistischen Sorgfaltspflichten im Zentrum. Diese sind festgehalten in der Erklärung und in den Richtlinien zum Journalistenkodex (nachfolgend «Journalistenkodex») des Schweizer Presserats.¹¹ Der Schweizer Presserat ist eine private Selbstregulierungsorganisation und nimmt auf Beschwerde hin, selten auch von sich aus, Stellung zur journalistischen Berufsethik.

a) Identifizierbarkeit

- 29 Ähnliche Fragen, die bereits unter medienrechtlicher Optik beurteilt wurden, stellen sich auch aus medienethischer Perspektive. Zunächst betrifft dies den Aspekt der Identifizierbarkeit der betreffenden Polizisten. Hierzu hält die Richtlinie 7.2 des Journalistenkodex Folgendes fest: «Überwiegt das Interesse am Schutz der Privatsphäre das Interesse der Öffentlichkeit an einer identifizierenden Berichterstattung, veröffentlichen Journalistinnen und Journalisten weder Namen noch andere Angaben, welche die Identifikation einer Person durch Dritte ermöglichen, die nicht zu Familie, sozialem oder beruflichem Umfeld des Betroffenen gehören, also ausschliesslich durch die Medien informiert werden.» Zurecht schlussfolgert die Redaktion in ihrer Stellungnahme gestützt auf Richtlinie 7.2, dass eine Anonymisierung auch dann genüge, wenn die Familie sowie das soziale und berufliche Umfeld des Betroffenen ihn im Bericht identifizieren könne. Gemäss Praxis des Presserats gilt als identifiziert, wer anhand von Angaben im Artikel durch eine einfache Internetrecherche gefunden werden kann.¹² In diesem Sinne waren die Polizisten weder aufgrund des Artikelinhalts noch aufgrund des publizierten Bildes identifizierbar.
- 30 Im Vergleich zur medienrechtlichen Beurteilung einer Erkennbarkeit (vgl. Rz. 9) liegen die medienethischen Hürden einer Identifizierbarkeit höher. Während die Bejahung einer Persönlichkeitsverletzung grundsätzlich die Erkennbarkeit der betroffenen voraussetzt, können medienethische Verstösse auch dann auftreten, wenn keine identifizierbare Berichterstattung vorliegt.

⁹ <https://www.nzz.ch/feuilleton/medien/till-lindemann-sein-medienanwalt-ueber-verdachtsberichterstattung-ld.1761716>.

¹⁰ <https://www.srf.ch/news/schweiz/fall-canonica-nach-roshani-text-tamedia-verklagt-spiegel-und-autorin>.

¹¹ <https://presserat.ch/journalistenkodex/richtlinien/>.

¹² Stellungnahme 42/2017 des Schweizer Presserats.

b) Wahrheitssuche

- 31 Medienethisch ist im Weiteren die Frage der Wahrheitssuche zu vertiefen. Richtlinie 1.1 des Journalistenkodex schreibt mitunter das Folgende vor: «Die Wahrheitssuche stellt den Ausgangspunkt der Informationstätigkeit dar. Sie setzt die Beachtung verfügbarer und zugänglicher Daten, die Achtung der Integrität von Dokumenten (Text, Ton und Bild), die Überprüfung und die allfällige Berichtigung voraus.» Der Artikel folgt einer an sich klassischen, dreiteiligen Struktur: (i) die Schilderung des Gesehenen, (ii) die Sicht der Betroffenen (hier: der Polizei) sowie (iii) die Einordnung durch Experten. Zu eruieren ist, ob die Journalisten auf allen diesen drei Ebenen der Wahrheitssuche genügend nachgekommen sind.
- 32 Zunächst gilt zu rekapitulieren, dass der Artikel im Wesentlichen wahrheitsgetreu wiedergibt, was sich im Rahmen der fraglichen Polizeikontrolle abgespielt hat. Was fehlt, ist eine präzise Angabe zur Zeitdauer der Knie-/Halsberührung. Wieso die Zeitdauer der Knie-/Halsberührung von zentraler Bedeutung ist, wurde bereits ausgeführt (vgl. Rz. 17). Ebenso, dass sich die Journalisten zu dieser Zeitdauer im Artikel bloss ansatzweise und unpräzise äusserten. Wie das Regionalgericht Bern-Mittelland in seinem Urteil vom 15. Februar 2024 festhielt, konnte die Zeitdauer der Knie-/Halsberührung vorwiegend anhand der Zeitstempel der redaktionseigenen Bilderserie bestimmt werden. Diese Daten wären den Journalisten also vor Artikelpublikation zugänglich gewesen. Für eine Berücksichtigung dieser Daten spricht nicht nur deren Zugänglichkeit, sondern auch die Tatsache, dass die Knie-/Halsberührung im Zentrum der fraglichen Berichterstattung stand. Es wäre ohne übermässigen Aufwand möglich gewesen, den eigentlichen Kernpunkt der Geschichte zu präzisieren. Es kann von Journalisten im Zuge einer tagesaktuellen Berichterstattung allerdings nicht erwartet werden, dass sie sich aller relevanten Aspekte zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer polizeilichen Kontrolle sofort hätten bewusst sein müssen. Deshalb begründet die Nichtberücksichtigung der zwar zugänglichen, aber nicht unmittelbar vorliegenden Zeitangabe der Knie-/Halsberührung für sich noch keinen Verstoss gegen die Wahrheitssuche. Auf der Ebene der Schilderung der Geschehnisse liegt nach Ansicht des Autors also kein Verstoss gegen die Richtlinie 1.1 des Journalistenkodex vor. Dasselbe gilt für die Wiedergabe der Betroffenenansicht: Auch wenn diese nicht vollständig publiziert wurde, fanden die wesentlichen Argumente der Polizei Einzug in die fragliche Berichterstattung.
- 33 Zu vertiefen ist, wie die Redaktion die polizeilichen Vorkommnisse einordnen liess. Hierzu holten die Journalisten zunächst eine fallbezogene Einschätzung durch Markus Mohler ein, was im Sinne der Wahrheitssuche geschah. Darüber hinaus bedienten sich die Journalisten eines Archivzitats des Rechtsmediziners Ulrich Zollinger. Primär aufgrund dieses Archivzitats wurde im Artikel eine Brücke zum Fall George Floyd geschlagen. Das fragliche Archivzitat wird seitens der Journalisten nicht eingeordnet, es fehlt jede Abgrenzung zum Fall George Floyd. Vor Artikelpublikation war öffentlich bekannt, dass insbesondere die Bauchlage von George Floyd sowie die lange Zeitdauer (über neun Minuten) der polizeilichen Halsfixierung zum Tod von George

Floyd geführt haben. Auf die Zeitdauer («mehrere Minuten») sowie auf die Bauchlage («auf den bäuchlings am Boden liegenden Floyd») wies auch Ulrich Zollinger im Archivartikel¹³ hin, aus dem die Journalisten im fraglichen Artikel unpässlicherweise zitierten. Wenn schon die Einschätzung eines Rechtsmediziners bemüht wird, so hätte diese im Lichte der Wahrheitssuche fallbezogen eingeholt werden müssen. Dies nicht nur im Dienste der Leserschaft, sondern auch aus Rücksicht und Fairness gegenüber dem zitierten Ulrich Zollinger selbst. Bei Lichte betrachtet trägt das verwendete Archivzitat von Ulrich Zollinger denn auch nichts zur Einordnung bei. Im Gegenteil: Es führt die Leserschaft in die Irre, weil darin die Bauchlage als Kriterium eines baldigen Erstickungstodes genannt wird. Bei den hier interessierenden Geschehnissen befand sich der kontrollierte Mann, soweit bekannt, gerade nicht in Bauchlage und es darf deshalb sowie aufgrund des beträchtlichen Zeitunterschieds der Knie-/Halsberührung im Vergleich zum Fall George Floyd davon ausgegangen werden, dass gerade keine Gefahr für einen Erstickungstod bestand. Mittels des verwendeten Archivzitats fand also keine einordnende, sondern eine irreführende Bezugnahme auf den Fall George Floyd statt. Gemäss Praxis des Presserats verstösst die mangelnde Präzision der Berichterstattung bzw. die damit evozierte Irreführung des Publikums gegen die handwerkliche Pflicht der Wahrheitssuche (Richtlinie 1.1 des Journalistenkodex).¹⁴

- 34 Es ist den Journalisten zwar zugute zu halten, dass sie sich im Allgemeinen und mit Bezug auf den hier interessierenden Sachverhalt im Besonderen in einem Spannungsfeld zwischen Tagesaktualität und Recherche bewegen. Darauf hat auch die Redaktion in ihrer Stellungnahme hingewiesen. Wenn aber im fraglichen Artikel eine Kombination davon erfolgt, also eine Mischung aus Tagesaktualität und Recherche, so muss auch die Einordnung als Ausfluss der Recherche unter Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten erfolgen. Aus den genannten Gründen liessen die Journalisten mit der Verwendung des Archivzitats von Ulrich Zollinger die notwendige Sorgfalt vermissen. Deshalb ist im Ergebnis von einer Verletzung der Richtlinie 1.1 des Journalistenkodex auszugehen.

c) Berichtigungspflicht

- 35 Die Berichtigungspflicht gemäss Richtlinie 5.1 des Journalistenkodex ist Ausfluss der Wahrheitssuche (Richtlinie 1.1 des Journalistenkodex). Wenn vorgängig festgehalten wurde, dass der Artikel in Teilen gegen die Wahrheitssuche verstösst, hätte in der Konsequenz eine entsprechende Berichtigung erfolgen müssen. Unter Frage 5 wird darauf vertiefter eingegangen, es sei auf Ziff. 2.6 verwiesen.

d) Anhörungs pflicht

- 36 Aus medienethischer Sicht ist im Weiteren auf Richtlinie 3.8 des Journalistenkodex hinzuweisen. Diese Sorgfaltspflicht setzt voraus, dass die von schweren Vorwürfen Betroffene vorgängig angehört werden und dass «die zur Publikation vorgesehenen Kritikpunkte dabei präzise zu benennen» sind. Es ist unbestritten, dass die Redaktion

¹³ <https://www.tagesanzeiger.ch/am-boden-droht-der-erstickungstod-638416968232>.

¹⁴ Stellungnahme 21/2013 des Schweizer Presserats.

die Polizei mit (schweren) Vorwürfen vorgängig konfrontiert hatte. Die Tatsache, dass die betreffende Journalistin die Medienstelle der Polizei und nicht die involvierten Polizisten direkt kontaktiert hatte, ist nicht zu beanstanden. Die gegenteilige Annahme wäre praxisfern.

- 37 Im Zentrum steht dagegen die Frage, ob die (schweren) Vorwürfe seitens der Journalistin genügend präzise formuliert wurden. In ihrer diesbezüglichen E-Mail an die Medienstelle der Berner Polizei vom 11. Juni 2021 schrieb die Journalistin u.a., dass die Beamten «minutenlang» auf dem kontrollierten Mann gekniet hätten, «wobei der Polizist den Kopf und danach den Hals des Mannes mit dem Knie zu Boden drückte». Aus heutiger Sicht mag die erwähnte Anfrage hinsichtlich der Zeitdauer der Knie-/Halsberührung als übertrieben gewertet werden. Gleichwohl hat die Journalistin nicht nur die Berührung, sondern auch eine Zeitangabe, wenn auch nicht die exakte, in die Anfrage einfließen lassen. Die später im Artikel publizierten Kritikpunkte waren also im Wesentlichen bereits Teil der vorgängigen Konfrontation, weshalb unter diesen Umständen nicht von einer Missachtung der Richtlinie 3.8 ausgegangen werden kann.
- 38 Bemerkenswert ist eher, dass im fraglichen Artikel der Vorwurf der Gesundheitsgefährdung durch die Knie-/Halsberührung aufkommt (vgl. Rz. 38 f.), dieser Vorwurf so aber nicht explizit an die polizeiliche Medienstelle herangetragen wurde. Es wäre im Lichte von Richtlinie 3.8 des Journalistenkodex präziser gewesen, zwischen der Unverhältnismässigkeit des polizeilichen Handelns einerseits und der daraus fließenden Gesundheitsgefährdung andererseits zu differenzieren. Es handelt sich immerhin um zwei verschiedene und gleichzeitig schwere Vorwürfe. Zugunsten der betreffenden Journalistin ist zu bewerten, dass der Vorwurf der Gesundheitsgefährdung in der entsprechenden Anfrage zumindest mitschwang. Nicht nur wurde darin auf die Knie-/Halsberührung hingewiesen, sondern auch auf die diesbezügliche ungefähre Zeitdauer. Auch aus der konkreten Fragestellung («Wie begründen die beiden Beamten die massive Gewalt gegen diese Person, die sich zwar sträubte aber nicht aktiv zu wehren schien») der Journalistin wäre für die angefragte Medienstelle zu schliessen gewesen, dass die polizeiliche Gewaltanwendung möglicherweise nicht nur unverhältnismässig, sondern auch gesundheitsgefährdend gewesen sein könnte.
- 39 Wie bereits bei der Wahrheitssuche (Richtlinie 1.1 des Journalistenkodex), so sind auch bei der Anhörungspflicht die konkreten Begleitumstände einer Berichterstattung zu berücksichtigen, mithin die Aktualität des zugrundeliegenden Sachverhalts. Die mitunter exakten gesundheitlichen Folgen der polizeilichen Kontrolle waren am Tag der Artikelpublikation noch nicht bekannt. Dies berücksichtigend, entspräche es einer wohl (zu) strengen Auslegung der Richtlinie 3.8 des Journalistenkodex, wenn die betreffende Anfrage der Journalistin als ungenügend erachtet würde. Allein aus der zeitlichen Abfolge der Ereignisse lässt sich schliessen, unter welchem Druck die Journalistin die Anfrage formulierte: Gemäss ihrer diesbezüglichen E-Mail vom 11. Juni 2021, 11.17 Uhr, an die Medienstelle der Polizei habe sich die fragliche Polizeikontrolle am selben Tag um 6.45 Uhr ereignet. Die Journalistin, gleichzeitig Augenzeugin der

fraglichen Polizeikontrolle, hatte ihre Anfrage also innert kurzer Zeit verfasst. Der zeitliche Druck einerseits und vor allem die Betroffenheit als Augenzeugin andererseits erklären vermutlich auch die Entrüstung, die der Anfrage der Journalistin an die polizeiliche Medienstelle zu entnehmen ist.

2.3. Frage 2: Welche Wirkung erzeugt die erste Berichterstattung Ihrer Meinung nach bei einer Mehrheit der Leserinnen und Leser?

40 Diese Fragestellung ist ebenso offen wie berechtigt. Die Sicht der Durchschnittsleserschaft spielt aus rechtlicher Optik eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung, ob das Ansehen der von Medienäusserungen Betroffenen beeinträchtigt wurde oder nicht.¹⁵ Im Artikel stehen diesbezüglich die abgebildeten Polizisten im Vordergrund. Die journalistische Beschreibung ihres konkreten Handelns, die zitierten Experteneinschätzungen sowie der Hinweis darauf, was das Polizeigesetz vorgibt, vermittelt der Durchschnittsleserschaft, dass sich die Polizisten gegenüber dem kontrollierten Mann wohl unverhältnismässig und gesundheitsgefährdend verhalten haben. Dies umso mehr aufgrund der (uneingeordneten) Bezugnahme auf den Fall George Floyd. Der damit erzeugte Eindruck ist geeignet, das berufliche und gesellschaftliche Ansehen der betreffenden Polizisten erheblich zu schmälern. Auch wenn die im Artikel wiedergegebene Stellungnahme der Polizei gegenüber der Leserschaft einordnet, weshalb der betreffende Mann kontrolliert und wieso schliesslich Gewalt angewendet wurde, überwiegt der Eindruck eines übertriebenen und respektlosen Handelns seitens der Polizisten.

41 Eng verknüpft mit der vorbeschriebenen Wirkung ist der Eindruck einer Vorverurteilung. Auch diesbezüglich ist aus juristischer Optik die Sicht der Durchschnittsleserschaft massgebend.¹⁶ Dass und wieso der fragliche Artikel aus dieser Perspektive vorverurteilende Züge aufweist, wurde bereits unter Rz. 24-26 behandelt. Wiederholend kann festgehalten werden, dass die unpässliche Verwendung des Archivzitats von Ulrich Zollinger im Zusammenhang mit George Floyd die Schleusen dafür öffnete, die handelnden Polizisten nicht nur als Ordnungshüter, sondern auch als Straftäter zu betrachten.

2.4. Frage 3: Wie beurteilen Sie die Auswahl des im ersten Bericht verwendeten Bildes, einerseits mit Blick die der Redaktion zur Verfügung stehende Bilderserie und andererseits in Verbindung zum Bericht selbst?

42 Das verwendete Bild widerspiegelt den im Zentrum der Berichterstattung stehenden Vorwurf der Knie-/Halsberührung. Insofern entspricht die Bildauswahl einer journalistischen Logik und bekräftigt die im Artikel beschriebene Szenerie. Das Bild stellte weder eine Montage noch eine fiktive Szene dar, im Übrigen auch kein Symbolbild, weshalb entsprechende journalistische Sorgfaltspflichten (etwa die Richtlinien 3.4-3.6 des Journalistenkodex) vorliegend nicht greifen. Auch aus

¹⁵ Vgl. etwa BGE 147 III 185 vom 18. Februar 2021, E. 4.2.3.

¹⁶ BGer 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015, E. 7.2.2.

rechtlicher Sicht ist die Bildauswahl nicht zu beanstanden. Eine Irreführung der Leserschaft erfolgte damit jedenfalls nicht.

43 Gemäss vorliegenden Dokumenten und bestätigt durch die Redaktion selbst standen der Redaktion bei Artikelpublikation über 30 Bilder der betreffenden Polizeikontrolle zur Verfügung. Hinsichtlich der Knie-/Halsberührung lagen der Redaktion gemäss eigenen Angaben insgesamt sechs Bilder vor. Die Knie-/Halsberührung ist auf fünf von sechs Bildern erkennbar, auf dem sechsten Bild ist diese Berührung, wenn überhaupt, nur ansatzweise ersichtlich. Dass dieses sechste Bild von der Redaktion deshalb ausgelassen wurde, erscheint plausibel, weil ja die Knie-/Halsberührung im Zentrum der Berichterstattung stand. Soweit erkennbar, lag bei den verbleibenden fünf Bildern der Kopf des fixierten Mannes auf zwei dieser Bilder am Boden, auf drei der Bilder leicht vom Boden abgehoben. Wie stark die Druckausübung bei der sichtbaren Knie-/Halsberührung erfolgte, kann aus den fünf Bildern nicht geschlossen werden. Allerdings zeigt eines dieser fünf Bilder, dass sich der betreffende Polizist mit dem linken Knie vom Boden absetzte und mit dem rechten Knie/Schienbein den Hals des fixierten Mannes – vermutlich mit vollem Körpergewicht – berührte. Dieses Bild hätte die Intensität der Knie-/Halsberührung wohl am stärksten illustriert. Die Redaktion entschied sich aber nicht für dieses Bild, sondern für dasjenige, auf dem nicht klar erkennbar ist, wie intensiv die Knie-/Halsberührung ausfiel.

44 Wenn die Redaktion die Auswahl des verwendeten Bildes damit begründet, dass Bildkomposition, Bildschärfe und Aussagekraft dafür ausschlaggebend waren, so ist dem aus Sicht des Autors und angesichts der vorerwähnten Bildbeschreibungen nicht zu widersprechen. Dass es sich beim ausgewählten Bild um «das beste Foto dieser sechs Bilder» handelte, wie die Redaktion festhielt (vgl. Rz. 110 der Stellungnahme), vermag in dieser Absolutheit jedoch nicht zu überzeugen. Eins, wenn nicht sogar zwei weitere Bilder wären genauso aussagekräftig gewesen wie das von der Redaktion verwendete. Am Ergebnis ändert dies aber nichts. Die Bildauswahl ist angesichts der zur Verfügung stehenden Bilderserie plausibel und missachtet weder handwerkliche noch rechtliche Standards.

2.5. **Frage 4: Wie beurteilen Sie die Aufnahme der ersten Berichterstattung durch andere Medien insbesondere in der ersten Woche nach dem Ereignis?**

45 Gemäss den dem Autor zur Verfügung gestellten Unterlagen ist die nachstehend aufgelistete Folgeberichterstattung anderer Medien zu beurteilen:

1. Nau-Artikel vom 12. Juni 2021 («Berner Polizei schockiert mit brutaler Verhaftung»)
2. Tele Bärn-Beitrag vom 13. Juni 2021 («Scharfe Kritik an Berner Polizei: «Brutale Verhaftung» erinnert an Fall von George Floyd»)
3. Blick-Artikel vom 14. Juni 2021 («Brutalo-Verhaftung sorgt für Empörung»)
4. 20 Minuten-Artikel vom 14. Juni 2021 («Polizeieinsatz weckt böse Erinnerungen»)

- 46 In den vorerwähnten Artikeln wird im Wesentlichen die Ursprungsberichterstattung der Medientitel Berner Zeitung und Der Bund wiedergegeben. Es findet in allen Artikeln (1.-4.) eine Bezugnahme auf den Fall George Floyd statt. Während im Tele Bärn-Beitrag (2.) und im Artikel von 20 Minuten (4.) eine sachliche bzw. zurückhaltende Bezugnahme auf den Fall George Floyd erfolgt, gingen die Artikel von Nau (1.) und Blick (3.) weiter. Nau schrieb mitunter: «Der Mann fiel zu Boden, und eine Kollegin des Polizisten drückte Beine und Füsse des Mannes zu Boden. Daraufhin legte der Polizist sein rechtes Knie auf den Hals des Mannes. Zur Erinnerung: Vor etwas mehr als einem Jahr kam der Afroamerikaner George Floyd auf diese Weise ums Leben.» Und der Blick (über-)titelte: «Brutalo-Verhaftung: Kapo Bern fixiert Schwarzen mit George-Floyd-Technik». Aus Sicht des Autors liegt damit nicht bloss eine Bezugnahme, sondern ein vorverurteilender Vergleich der Berner Polizeikontrolle mit dem Fall George Floyd vor. Umso eher, weil in beiden Artikeln jeweils auch ein Bild des von einem Polizisten am Hals fixierten George Floyd publiziert wurde. Wenn zum damaligen Zeitpunkt bekannt war, dass der hauptbeschuldigte Polizist im Fall George Floyd für dessen Tod verurteilt wurde, findet mit der erwähnten Gleichsetzung eine Vorverurteilung hinsichtlich des betreffenden Berner Polizisten statt. Eine derartige Vorverurteilung greift grundsätzlich in die Persönlichkeitsrechte dieses Polizisten ein. Eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB wäre aber bekanntlich nur zu bejahen, wenn die fraglichen Artikel auch zur (subjektiven und objektiven) Erkennbarkeit dieses Polizisten geführt hätten. Weder im Nau- noch im Blick-Artikel finden sich weitergehende Angaben zum betreffenden Polizisten als im fraglichen Artikel der Zeitung Der Bund.

2.6. Frage 5: War das rund einwöchige Zuwarten mit der Klarstellung durch die Redaktion, dass die Berner Anhaltung nicht mit dem Fall Floyd vergleichbar ist, aus medienrechtlicher und medienethischer Sicht vertretbar?

- 47 Es ist unbestritten, dass im fraglichen Artikel mithilfe des Archivzitats von Ulrich Zollinger ein Bogen gespannt wurde zum Fall George Floyd. Dass und wieso die Verwendung dieses Archivzitats aus Sicht des Autors u.a. gegen die Pflicht zur Wahrheitssuche (Richtlinie 1.1 des Journalistenkodex) versties, wurde bereits dargelegt (vgl. Rz. 33 f.). Im Lichte der vorliegenden Fragestellung ist zu berücksichtigen, dass der zitierte Ulrich Zollinger unmittelbar nach Artikelpublikation gegenüber der Redaktion seinen Unmut darüber äusserte, dass im fraglichen Artikel ein Archivzitat von ihm verwendet wurde. In seiner E-Mail an die Redaktion vom 12. Juni 2021 begründete Ulrich Zollinger seine Sicht ausführlich und nachvollziehbar. Spätestens nach Kenntnisnahme dieser E-Mail wäre die Redaktion gestützt auf Richtlinie 5.1 des Journalistenkodex zu einer Berichtigung verpflichtet gewesen. Die diesbezügliche Berichtigungspflicht schreibt vor, dass eine Berichtigung «unverzüglich» und von den Medienschaffenden «von sich aus» zu erfolgen hat, sie bildet im Übrigen Teil der Wahrheitssuche. Im Sinne der journalistischen Sorgfalt und der Fairness, letzteres primär gegenüber Ulrich Zollinger, hätte die Redaktion das betreffende Archivzitat umgehend und von sich aus berichtigen oder entfernen müssen.

48 Bis heute findet sich das betreffende Archivzitat im fraglichen Artikel. Die Redaktion kam der medienethisch vorgegebenen Berichtigungspflicht nicht nach und verstösst aus Sicht des Autors damit gegen Richtlinie 5.1 des Journalistenkodex. Daran ändert nichts, dass die Redaktion am 19. Juni 2021 eine «Analyse zum Berner Polizeieinsatz» publizierte und festhielt, dass ein Vergleich zum Fall George Floyd «verfehlt» sei. Denn würde dies als Berichtigung in Bezug auf das erwähnte Archivzitat betrachtet werden, wäre diese Berichtigung nicht «unverzüglich» (Richtlinie 5.1 des Journalistenkodex), sondern aufgrund des einwöchigen Abstandes verspätet erfolgt. Zum anderen kann die erwähnte «Analyse» nicht als Berichtigung aufgefasst werden, weil insbesondere hinsichtlich des fraglichen Archivzitats gerade keine Berichtigung erfolgte und eine solche in keiner Weise gegenüber der Leserschaft ausgewiesen worden wäre. Die Redaktion behauptet denn auch nicht, dass es sich bei der Analyse um eine Berichtigung gehandelt hätte.

49 Nebst einer medienethischen besteht auch eine gesetzliche Grundlage einer Berichtigung (Art. 28a Abs. 2 ZGB). Eine solche setzt allerdings eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung voraus.

2.7. Frage 6: Wenn Frage 5 verneint wird, welches Vorgehen wäre angezeigt gewesen?

42 Wie erwähnt, wäre hinsichtlich des Archivzitats von Ulrich Zollinger eine umgehende Berichtigung angezeigt gewesen. Es sei hierzu auf vorstehende Rz. 47 verwiesen.

2.8. Frage 7: Inwiefern lassen sich Meinungen der Leserschaft durch eine Klarstellung eine Woche nach der ersten Berichterstattung erfahrungsgemäss noch beeinflussen?

50 Der Autor masst sich nicht an, sich in verabsolutierender Weise zum Meinungsbildungsprozess der Leserschaft zu äussern. Hinsichtlich der Zeitdauer einer «Klarstellung», gemeint ist die Analyse der Zeitung «Bund» vom 19. Juni 2021 (nachfolgend die «**Analyse**»), lässt sich aber in Anlehnung an die Berichtigungspflicht (Richtlinie 5.1 des Journalistenkodex) festhalten, dass die Funktion einer Berichtigung primär dann erfüllt werden kann, wenn sie unverzüglich erfolgt.¹⁷ Die Funktion besteht gerade darin, einen irreführenden oder falschen Eindruck schnellstmöglich zu korrigieren, damit dieser beim Publikum nicht haften bleibt.

51 Im fraglichen Artikel wurde aufgrund des unpässlich verwendeten Archivzitats betreffend Ulrich Zollinger erstmals eine Brücke zum Fall George Floyd geschlagen. Da dieses Zitat und der erwähnte Brückenschlag im fraglichen Artikel uneingeordnet blieben, erfolgte damit aus Sicht der Durchschnittsleserschaft wohl nicht bloss eine Bezugnahme, sondern auch ein Vergleich der beiden Fälle (Berner Polizeiaktion / George Floyd). In der eine Woche später folgenden Analyse meinte der betreffende

¹⁷ Vgl. Stellungnahme 8/1998 des Schweizer Presserats.

Journalist, dass – abgesehen von einer optischen Parallele – es «unzulässig und weit verfehlt» sei, «die beiden Fälle in eine Reihe stellen oder gar vergleichen zu wollen». Er begründet dies mit den unterschiedlichen Dimensionen dieser Fälle und schreibt: «Dort ging es um Leben und Tod in einer US-amerikanischen Grossstadt, wo unter den Polizisten Rassismus und eine hohe Gewaltbereitschaft weitverbreitet sind. Hier geht es um leichte Verletzungen und um ein Vorkommnis in einer schweizerischen Stadt, in der sich soziale Spannungen in engen Grenzen halten. Der Polizist in Bern verwendete die umstrittene Methode, um einen Mann zu überwältigen. Als das geschafft war, wurde dieser wieder auf die Beine gestellt. Ausserdem hat der Polizist mit seinem Knie nicht kontinuierlich Druck ausgeübt und vor allem nicht über eine sehr lange Zeit – ganz anders als sein Berufskollege in Minneapolis.» Wenn im fraglichen Artikel noch der Eindruck erweckt wurde, als würde ein Vergleich dieser beiden Fälle gezogen, so korrigiert die Analyse diesen Eindruck.

- 52 Mit Blick auf die Analyse, die eine Woche nach dem fraglichen Artikel erschien, kann – in einem medialen Kontext – von Unverzüglichkeit nicht die Rede sein. Der Logik der bereits erwähnten Praxis des Presserats zur Berichtigungspflicht folgend darf deshalb aufgrund des zeitlichen Abstands der Analyse zum fraglichen Artikel geschlossen werden, dass der aufgrund des Artikels erweckte Eindruck eines Vergleichs der beiden Fälle bei einem Teil des Publikums haften blieb. Dies umso eher, als dass auch andere Medien den George-Floyd-Vergleich inzwischen weiterführten und damit den vorerwähnten Eindruck bekräftigten.
- 53 Dass die in der Analyse vorgenommene Abgrenzung der beiden Fälle erst eine Woche nach dem fraglichen Artikel erfolgte, erstaunt. Denn sämtliche vorzitierten Abgrenzungselemente der beiden Fälle waren bereits zum Zeitpunkt der Artikelpublikation (12. Juni 2021) bekannt, für die als Augenzeugen dienenden Journalisten sowieso. Spätestens nach Erhalt der bereits erwähnten E-Mail von Ulrich Zollinger am selben Tage, worin im Detail auf die Zeitdauer (und Positionierung) einer lebensbedrohlichen Halsfixierung eingegangen wurde, lag der Redaktion auch die Expertensicht hinsichtlich der Unterschiede der beiden Fälle vor. Die Publikation der Analyse, so treffend sie sich liest, wäre aus Sicht des Autors also bereits vor Ablauf einer Woche möglich gewesen. Dies hätte den Meinungsbildungsprozess mit grosser Wahrscheinlichkeit beeinflusst.
- 54 Es muss abschliessend aber auch festgehalten werden, dass ein Vergleich der beiden Fälle (Berner Polizeikontrolle / George Floyd) zumindest von einem Teil der Leserschaft wohl selbst vorgenommen worden wäre, auch wenn die Redaktion den Brückenschlag zu George Floyd gänzlich ausgelassen hätte. Denn nicht nur die optische und zeitliche Parallele, sondern auch das zugrundeliegende Thema (Polizeigewalt) hätten auf eine Bezugnahme auf den Fall George Floyd schliessen lassen. Umso wichtiger wäre hier die journalistische Einordnungsleistung hinsichtlich der beiden Fälle gewesen. Mit der Analyse ist eine aus Sicht des Autors treffende Abgrenzung dieser Fälle erfolgt. Daran zu bemängeln ist jedoch der zeitliche Abstand zum fraglichen Artikel sowie die

Weglassung einer Berichtigung hinsichtlich des erwähnten Archivzitats von Ulrich Zollinger.

2.9. Frage 8: Wie beurteilen Sie den Umgang der Redaktion mit dem betroffenen Polizisten (Erkennbarkeit trotz Verpixelung, bis heute keine Kontaktaufnahme und keine direkte Entschuldigung)?

- 55 Zur Frage der Erkennbarkeit (vgl. Rz. 9 f.) und Identifizierbarkeit (vgl. Rz. 29) hat sich der Autor bereits geäußert. Es lässt sich resümieren, dass die Gesichter der Polizisten jeweils bloss minimalst verpixelte wurden und damit Merkmale wie Bart/Kotletten, Haarfarbe oder Frisur sichtbar blieben. Die Polizisten wurden dadurch für ihr näheres familiäres, berufliches und soziales Umfeld erkennbar.
- 56 Die Redaktion hat sich in deren Stellungnahme zu ihrer Praxis im Umgang mit der Anonymisierung geäußert und erwähnt, dass namentlich eine aussagekräftige Bildsprache und eine möglichst umfassende Abbildung des öffentlichen Raums gewichtet würden. Mit Blick auf das verwendete Bild wäre eine weitergehende Verpixelung möglich gewesen, ohne die vorgenannten Komponenten zu beeinträchtigen. Mit dem gewählten, minimalen Verpixelungsgrad nahm es die Redaktion in Kauf, die Polizisten zumindest für ihr näheres Umfeld erkennbar werden zu lassen. Selbst diese Form der Erkennbarkeit kann für Betroffene schwerwiegende Folgen haben. Es läge in der journalistischen Verantwortung, auch diese Perspektive in den Umgang mit dem Identifizierungsgrad einfließen zu lassen. Zu fragen wäre insbesondere, worin für die Leserschaft der Informationswert der Bebilderung liegt. Die Abbildung von Gesichtspartien mag der öffentlichen Neugier dienen, nicht aber einem öffentlichen Interesse. Hätte die Redaktion zu einer weitergehenden Verpixelung gegriffen, hätte sie ihren Informationsauftrag genauso erfüllen können und darüber hinaus auch die Betroffenenperspektive gebührend berücksichtigt.
- 57 Dass die Redaktion mit den betreffenden Polizisten keinen Kontakt aufgenommen hatte, wie aus der Fragestellung zu schliessen ist, kann weder aus rechtlicher noch aus medienethischer Sicht beanstandet werden. Abgesehen von der vorgängigen Anhörungspflicht (Richtlinie 3.8 des Journalistenkodex) besteht hierfür auch keine Grundlage. Dass die Redaktion vor Artikelpublikation nicht die Polizisten direkt, sondern die Medienstelle der Berner Polizei mit den fraglichen Anschuldigungen konfrontiert hatte, ist aus den bereits erwähnten Gründen nicht zu bemängeln. In einem medialen Kontext ist es im Übrigen eher unüblich, dass Medienschaffende im Nachgang einer Berichterstattung mit den Betroffenen in Kontakt treten. Häufiger ist die gegenteilige Konstellation, dass also Betroffene mit ihren Anliegen an die Medienschaffenden herantreten.
- 58 Eine Grundlage für eine Entschuldigung gegenüber den Direktbetroffenen sieht der Journalistenkodex nicht vor. Eine explizite gesetzliche Basis dafür besteht auch nicht. Dass sich die Journalisten vorliegend nicht bei den Polizisten entschuldigt haben, liegt in erster Linie wohl daran, dass sich die Journalisten – mit Ausnahme des verwendeten

Archivzitate und der Freischaltung einzelner vorverurteilender Leserkommentare – keiner fehlerhaften Berichterstattung bewusst wären. So liest sich zumindest die Stellungnahme der Redaktion. Entschuldigungen werden im Übrigen häufig als Schuldeingeständnisse betrachtet. Solange Journalisten für ihre Berichterstattung rechtlich belangt werden könnten, treten Entschuldigungen auch deshalb oft in den Hintergrund.

2.10. Frage 9: Wie beurteilen Sie den Umgang der Redaktion mit Online-Kommentaren zu den hier interessierenden Ereignissen?

- 59 Es obliegt der freien Entscheidung eines jeden Mediums, dem Publikum die Kommentarfunktion zu einem Artikel anzubieten. Die Kommentarfunktion ermöglicht eine breite und für alle zugängliche Online-Diskussion und dient nicht zuletzt der Bindung der Leserschaft an das jeweilige Medium. Auch wenn nicht selbst verfasst, sind Medien in rechtlicher Hinsicht verantwortlich für die Inhalte der Online-Kommentare. Es steht Medienschaffenden frei, abgegebene Kommentare gar nicht erst aufzuschalten, zu löschen oder, basierend auf Richtlinie 5.2 des Journalistenkodex, Kommentare zu redigieren und dem Sinne entsprechend zu kürzen. Oft werden seitens der Medien auch eigene Richtlinien vorgegeben, an die sich Online-Kommentatoren zu halten haben.
- 60 Je nach Artikel verzichten gewisse Medien auf die Kommentarfunktion. Hinsichtlich des fraglichen Artikels entschied sich die Redaktion für die Bereitstellung der Kommentarfunktion. Mit Blick auf das zugrundeliegende, empörungsträchtige Thema musste der Redaktion bewusst gewesen sein, dass zahlreiche Online-Kommentare eingehen und dass einige davon grenzwertig bis grenzüberschreitend formuliert sein würden. Wenn im Weiteren der Umgang der Redaktion mit den Online-Kommentaren zu beurteilen ist, so verlässt sich der Autor hierzu in erster Linie auf die diesbezüglichen Ausführungen der Redaktion in deren Stellungnahme.
- 61 Dass sich die Redaktion für die Aufschaltung der Kommentarfunktion zum fraglichen Artikel entschied, ist an sich weder aus medienrechtlicher noch aus medienethischer Sicht zu beanstanden. Soweit die Redaktion angibt, jeden Online-Kommentar vor Aufschaltung zu sichten, stellt sie so im Grundsatz sicher, ihrer rechtlichen und publizistischen Verantwortung nachkommen zu können. Die Lektüre der dem Autor zur Verfügung gestellten rund 150 Online-Kommentare offenbart, dass sich diese mit wenigen Ausnahmen im Rahmen des rechtlich, publizistisch und ethisch Vertretbaren bewegen. Daraus sowie aus der Angabe der Redaktion, wonach 136 eingegangene Kommentare von vornherein abgewiesen worden seien, kann geschlossen werden, dass die Redaktion ihrer diesbezüglichen Verantwortung weitgehend gerecht wurde.
- 62 Zu bemängeln ist der Umgang mit jenen wenigen (acht) Kommentaren, welche die Begriffe «Mord», «Totschlag» oder Vergleichbarem enthielten. Dass derart vorverurteilende Kommentare überhaupt erst aufgeschaltet und dass diese zeitlich dermassen verspätet bzw. erst nach entsprechender Kritik aus der Politik rund zwei

Jahre nach Artikelpublikation entfernt wurden, entspricht einem Versäumnis. Dies hat die Redaktion eingesehen und sich dafür öffentlich entschuldigt.

- 63 Auch wenn die Redaktion in deren Stellungnahme angibt, dass «täglich tausende Kommentare» eingehen, weshalb «für jeden Kommentar nur eine kurze Zeitdauer der Prüfung zur Verfügung» stehe (vgl. Rz. 83 der Stellungnahme), so entbindet dies die Redaktion nicht von ihrer Verantwortung. Umso mehr gilt dies hinsichtlich des fraglichen Artikels, da aufgrund dessen Brisanz zu erwarten war, dass zahlreiche grenzüberschreitende Kommentare eingehen werden. Wenn sich die Redaktion trotzdem dazu entschied, die Kommentarfunktion anzubieten, so taugen die Fülle an Kommentaren und die geringe Prüfzeit nicht als Rechtfertigung für die Aufschaltung vorverurteilender Kommentare. Vielmehr wäre gerade bei empörungsträchtigen Artikeln und hierzu angebotenen Kommentarfunktionen darauf zu achten, ausreichend Zeit für deren Prüfung einzuplanen.

2.11. Frage 10: Wie beurteilen Sie die Stellungnahme der Tamedia-Gruppe vom 15. Februar 2024, die den Mitgliedern des Grossen Rates im Vorfeld der parlamentarischen Beratung der Motion 224-2023 zugestellt wurde?

- 64 Die Stellungnahme der Redaktion vom 15. Februar 2024 (nachfolgend «**Kurzstellungnahme**») erweist sich im Vergleich zu jener vom 29. Mai 2024 als kurz und beschränkt sich auf eine Auseinandersetzung mit dem Motionstext. Die Redaktion hob in ihrer Kurzstellungnahme sieben Vorwürfe hervor. Dieser Struktur folgend werden nachstehend die Entgegnungen der Redaktion auf die jeweiligen Vorwürfe beurteilt.

a) Zum Vorwurf der Abstempelung eines Kantonspolizisten zum Mörder

- 65 Die Redaktion weist darauf hin, dass sie selbst im fraglichen Artikel keinen Kantonspolizisten als Mörder bezeichnet oder dargestellt hatte. Sie ahnt aber auch, dass der vorliegende Vorwurf deshalb geäussert wurde, weil im fraglichen Artikel ein Brückenschlag zum Fall Floyd erfolgte. Die Redaktion gibt zu, einen Vergleich der beiden Fälle gezogen zu haben, streitet aber eine Gleichsetzung ab. So sei im Artikel nicht behauptet worden, der kontrollierte Mann habe sich – wie damals George Floyd – in Bauchlage befunden, auch von einer Atemnot sei nicht die Rede gewesen. Es ist der Redaktion beizupflichten, dass sie selbst den betreffenden Polizisten im fraglichen Artikel nicht als Mörder bezeichnet und auch nicht als solchen dargestellt hat. Insofern erweist sich der Motionstext als überschüssig. Was die Redaktion aber umschiffte, ist der aufgrund des George-Floyd-Vergleiches entstandene Eindruck einer Lebensgefahr oder Lebensgefährdung des in Bern kontrollierten Mannes. Auch dieser Vorwurf wiegt schwer. Die Redaktion behauptet zwar, keine Gleichsetzung mit dem Fall George Floyd vollzogen zu haben. Im fraglichen Artikel hat sie die beiden Fälle aber nicht voneinander abgegrenzt, was sie erst in der eine Woche später erfolgten Analyse nachholte. Eine stringente Begründung, weshalb sie im fraglichen Artikel einen Vergleich mit dem Fall George Floyd zog oder weshalb sie im Artikel die beiden Fälle nicht voneinander abgrenzte, ist der Kurzstellungnahme nicht zu entnehmen.

66 Die Redaktion bestreitet ausserdem den Vorwurf, nachweislich wider besseren Wissens eine Behauptung gemacht zu haben. Gemäss Motionstext bezieht sich dieser Vorwurf darauf, dass im fraglichen Artikel ein Kantonspolizist in vorverurteilender Weise als Mörder abgestempelt worden sei. Wie vorstehend erwähnt, hat die Redaktion den betreffenden Polizisten nicht als Mörder bezeichnet oder dargestellt. Insofern ist auch in diesem Punkt der Redaktion beizupflichten, wenn sie bestreitet, wider besseren Wissens eine entsprechende Äusserung getätigt zu haben.

67 Schliesslich bestreitet die Redaktion den Vorwurf, sie habe nie erwähnt, dass die Kniefixierung im Berner Fall weniger lang gedauert hätte als im Fall George Floyd. Sie verweist dabei auf eine entsprechende Textpassage aus ihrer Analyse vom 18. Juni 2021. Es ist der Redaktion beizupflichten, dass die zeitliche Abgrenzung hinsichtlich der Kniefixierung in der Analyse vom 18. Juni 2021 erfolgte. Zu präziseren wäre gewesen, dass diese (zeitliche) Abgrenzung der beiden Fälle im fraglichen Artikel vom 12. Juni 2021 fehlte.

b) Zum Vorwurf des Machtmissbrauchs von Der Bund und Berner Zeitung

68 Diesen Vorwurf weist die Redaktion von sich, weil zum damaligen Zeitpunkt der Artikelpublikation die beiden Redaktionen (Der Bund und Berner Zeitung) noch nicht fusioniert gewesen seien und weil sich die beiden Erstartikel über die fragliche Polizeikontrolle von Der Bund und Berner Zeitung erheblich unterschieden hätten. Auch aus Sicht des Autors erschliesst sich nicht, inwiefern die Redaktion vorliegend ihre Macht missbraucht hätte.

c) Zum Vorwurf der Vorverurteilung

69 Die Redaktion behauptet, keine Vorverurteilungen vorgenommen zu haben, weil sie «kein rechtliches Urteil gefällt» und nie behauptet habe, «die beiden Polizisten hätten sich strafbar gemacht». Diese Begründung überzeugt nur in Teilen, denn Vorverurteilungen können auch auf andere Weise erfolgen als von der Redaktion aufgezählt. Im fraglichen Artikel werden Gesetzesverstösse der betreffenden Polizisten zumindest in den Raum gestellt. Dass der Artikel mitunter deshalb vorverurteilende Züge aufweist, wurde in Rz. 24-26 bereits beschrieben, worauf verwiesen wird.

70 Die Redaktion ist der Ansicht, der Unschuldsvermutung aufgrund der vorgenommenen Anonymisierungen gerecht worden zu sein. Es trifft zu, dass eine sich mit der Unschuldsvermutung nicht vertragende Vorverurteilung im rechtlichen Sinne eine objektive Erkennbarkeit der betreffenden Polizisten voraussetzt. Eine solche Erkennbarkeit kann vorliegend jedoch nicht in absoluter Weise verneint werden (vgl. Rz. 10). Insofern hätte auch unter diesem Titel eine weitergehende Verpixelung der Polizisten erfolgen sollen, um Vorverurteilungen gänzlich ausschliessen zu können.

d) Vorwurf der Nichtanpassung der Berichterstattung nach Intervention eines Rechtsmediziners

- 71 Die Redaktion will auch diesen Vorwurf nicht gelten lassen, weil der betreffende Rechtsmediziner (Ulrich Zollinger) selbst keine Änderung der Berichterstattung gefordert hätte. Diese Begründung erweist sich im doppelten Sinne als verfehlt: Erstens hat Ulrich Zollinger explizit darauf hingewiesen, dass sein Archivzitat «in falschem Zusammenhang» verwendet worden sei. Eine Berichtigung dieses Zitats hätte die Redaktion gemäss Richtlinie 5.1 von sich aus vornehmen müssen, ein eigentlicher Berichtigungsantrag des Betroffenen ist gerade nicht vorausgesetzt. Zweitens hätte die Redaktion aufgrund der Intervention von Ulrich Zollinger erkennen müssen, dass sie just im Hauptpunkt des Artikels, der Knie-/Halsberührung, ein unpässliches Archivzitat verwendet hatte. Der journalistischen Sorgfalt folgend hätte auch deshalb eine Anpassung des Archivzitats erfolgen müssen.

e) Vorwurf der Freischaltung von Online-Kommentaren mit dem Element «Mörder»

- 72 Die Redaktion entschuldigt sich in der Kurzstellungnahme dafür, derartige und inzwischen gelöschte Online-Kommentare aufgeschaltet zu haben. Die Redaktion geht aber nicht darauf ein, mit welchem Zeitabstand die betreffenden Kommentare gelöscht wurden und dass sie hierfür erst auf politischen Druck hin tätig wurde (vgl. Rz. 62). Diese Informationen wären unter diesem Titel zentral gewesen.

f) Vorwurf der Zensur von Bildmaterial

- 73 Die Redaktion weist diesen Vorwurf von sich, weil es im Journalismus unüblich sei, eine Sammlung von Quellenmaterial zu veröffentlichen, sie aber gegenüber dem Sicherheitsdirektor und der Staatsanwaltschaft sämtliches Bildmaterial zur Verfügung gestellt hätten. Die Begründung der Redaktion überzeugt hier vollends. Es ist nicht an ihr, über die journalistische Bebilderung einer Geschichte hinaus der Öffentlichkeit Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

g) Vorwurf der Verletzung des Journalistenkodex

- 74 Die Redaktion weist auch diesen Vorwurf von sich und gibt an, sich «volumfänglich» an den Journalistenkodex zu halten. Dieser Ansicht der Redaktion kann aus Sicht des Autors nicht gefolgt werden. Im Zusammenhang mit der Verwendung des Archivzitats von Ulrich Zollinger hat die Redaktion sowohl Richtlinie 1.1 (Wahrheitssuche) als auch Richtlinie 5.1 (Berichtigungspflicht) missachtet.
- 75 Die Redaktion weist schliesslich den Vorwurf von sich, sie hätte zur Kritik an der Berichterstattung nicht öffentlich Stellung bezogen. Als Beleg führt sie einen Artikel vom 6. September 2023 auf («Es ist Aufgabe der Medien, kritisch hinzuschauen»). Mit Blick auf diesen Artikel trifft es zu, dass sich die Chefredaktion der Medientitel Der Bund und Berner Zeitung zur Medienkritik geäussert hat. Darin verteidigt sie ihre Berichterstattung («Die Berichterstattung dieser Redaktion war ausgewogen und so präzise und

umfassend wie möglich.»), namentlich auch die Bezugnahme auf den Fall George Floyd («Die Frage aufzuwerfen, ob die Szene vergleichbar sei, ist journalistisch richtig.»). Dass die Chefredaktion im betreffenden Artikel nicht auf das unpässlich verwendete Archivzitat von Ulrich Zollinger einging, erschliesst sich dem Autor genauso wenig wie die Tatsache, dass die Redaktion diesen Fehler im Rahmen ihrer Kurzstellungnahme 15. Februar 2024 nicht einräumte (sie tat dies erst im Rahmen der Stellungnahme vom 29. Mai 2024). Wenn im Artikel vom 6. September 2023 ausserdem behauptet wird, es hätte im damaligen Beitrag «kein direkter Vergleich mit dem Fall Floyd» stattgefunden, in der Kurzstellungnahme aber das Gegenteil eingeräumt wird («Es trifft zwar zu, dass hier ein «Vergleich» zwischen den beiden Fällen gezogen wurde»), wirft auch dies ein ungünstiges Licht auf die (damalige) Chefredaktion.

2.12. Frage 11: Haben Sie weitere sachdienliche Hinweise?

76 Der fragliche Artikel bewegt sich im Spannungsfeld zwischen der Meinungs- und Medienfreiheit einerseits und den (Persönlichkeits-)Rechten der Betroffenen andererseits. Im Lichte einer Medienberichterstattung entspricht dies einer klassischen und kaum vermeidbaren Ausgangslage. Diese birgt nicht nur einen erheblichen Ermessensspielraum auf Seiten der Medien, sondern auch, im Falle einer Beanstandung, bei den zuständigen Gerichten und dem Schweizer Presserat. Vor allem der Umgang mit der Identifizierbarkeit der Protagonisten erweist sich als schwierige Gratwanderung. Es gilt die jeweiligen und konfligierenden Interessen miteinander abzuwägen. Oft drängt sich keine eindeutige Sichtweise auf, auch die spärliche (bundesgerichtliche) Rechtsprechung hierzu bietet wenig Rechtssicherheit. Dass bei der Beurteilung der Rechtmässigkeit eines Medienartikels auf die Sichtweise der Durchschnittsleserschaft abgestellt wird, verdeutlicht die – wohl unvermeidliche – Scheingenauigkeit der medienrechtlichen Judikatur. Der Begriff der Durchschnittsleserschaft ist per se mit Unschärfe verbunden, letztlich fliesst bei jeder Beurteilung eines Medienartikels die subjektive Ansicht des Beurteilenden mit ein. Bei direkt Betroffenen gehen naturgemäss dort die Ansichten über einen Artikel auseinander, wo sich ihre Interessen entgegenstehen. Auch mit Blick auf den hier im Zentrum stehenden Artikel lässt sich dies deutlich erkennen.

77 Die Redaktion hat mit der Stellungnahme ihre Überlegungen im Umgang mit dem fraglichen Artikel ausführlich erklärt. Dass sie ihr Vorgehen nicht nur erklärt, sondern vielmehr auch verteidigt, ist logisch. Sie scheint von ihrem Vorgehen weitgehend überzeugt zu sein und befindet sich überdies in der höchst ungewöhnlichen Situation, sich gegenüber politischen Instanzen rechtfertigen zu müssen. Auch wenn der redaktionellen Stellungnahme aus Sicht des Autors nicht in allen Teilen gefolgt werden kann, hat sie in sachdienlicher Weise auf einige Gegebenheiten hingewiesen, deren sich die Allgemeinheit und selbst die Politik häufig nicht bewusst sind. So sind insbesondere Zeitungsmedien nicht zu einer objektiven Berichterstattung verpflichtet. Es muss Medienschaffenden im Lichte der Medienfreiheit möglich sein, subjektiv geprägte Wertungen und Gewichtungen vorzunehmen, auch wenn diese den Betroffenen missfallen. Bei tagesaktueller Berichterstattung kann zudem nicht erwartet werden, dass

sich Medienschaffende der Tragweite des Geschehens sofort bewusst sein müssten. Die Redaktion hat schliesslich zurecht darauf hingewiesen, dass die Aufgabe der Medien gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik klarer vermittelt werden müsste. Ihre Stellungnahme trägt dazu bei, dieses häufig undifferenzierte Bild über Medien und Medienarbeit zu schärfen. Dass die Redaktion zu einem verbesserten Medienverständnis Hand bietet, ist angesichts des politischen Kontexts nicht selbstverständlich. Wenn es gleichwohl dem Anliegen der Redaktion entspricht, die Aufgabe der Medien zu vermitteln, wäre ihr Beitrag von umso grösserem Nutzen, wenn die daraus entspringende Diskussion allseits selbstkritisch und differenziert (weiter-) geführt würde.

- 78 Wie zu Beginn erwähnt, obliegt es einzig den zuständigen Gerichten, über die Rechtmässigkeit einer Berichterstattung zu urteilen. Es stünde den betroffenen Polizisten nach wie vor offen, den fraglichen Artikel gerichtlich bzw. zivilrechtlich überprüfen zu lassen. Persönlichkeitsrechte sind als solche unverjährbar. Verletzte können sich so lange zur Wehr setzen, wie eine faktische Störung andauert, einzig die reparatorischen Klagen auf Schadenersatz, Genugtuung und Gewinnherausgabe unterliegen der Verjährung.¹⁸ Eine medienethische Beurteilung des Artikels durch den Schweizer Presserat ist angesichts der abgelaufenen, dreimonatigen Beschwerdefrist dagegen nicht mehr möglich. So oder anders hat die Redaktion in deren Stellungnahme gegenüber den betreffenden Polizisten Offenheit signalisiert, für eine einvernehmliche Lösung empfänglich zu sein. Wie in den meisten Konstellationen, in denen sich Betroffene ab einer Berichterstattung stören, wäre es auch hier naheliegend und möglicherweise zielführend, die betroffenen Polizisten würden mit der Redaktion direkt korrespondieren. Dass der fragliche Artikel auch eine politische Dimension angenommen hat, steigert die Chancen einer einvernehmlichen Lösung zwar nicht. Ein Austausch zwischen den involvierten und direktbetroffenen Parteien könnte aber immerhin bewirken, dass die Diskussion über den Artikel auf eine stufengerechte Ebene verlagert wird.

¹⁸ Vgl. etwa BGer 5A_247/2020 vom 18. Februar 2021, E. 4.1.2.

Beilage

Zur Verfügung gestellte Unterlagen

1. Motion 224-2023
2. Print-Medienberichte Der Bund / Berner Zeitung im Zeitraum vom 12.-21. Juni 2021 über die Polizeikontrolle
3. Fotosammlung der Redaktion zur Polizeikontrolle vom 11. Juni 2021
4. E-Mail-Korrespondenz zwischen der Redaktion und Ulrich Zollinger vom Juni 2021
5. E-Mail-Korrespondenz zwischen der Redaktion und der Kantonspolizei vom Juni 2021
6. Auszug aus den Online-Kommentaren zum Artikel von Der Bund vom 12. Juni 2021
7. Folgeberichte anderer Medien im Zeitraum vom 12.-14. Juni
8. Stellungnahme der Redaktion an den Grossen Rat vom 15. Februar 2024
9. Stellungnahme der Redaktion auf die Fragen der SID vom 29. Mai 2024
10. Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 15. Februar 2024